



V. 91. a

2. 444.



Erneuerte

2

# Wasser- und Mühl- Ordnung.

Des  
Hochwürdigsten/Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn/

Herrn Christian

Herzogen zu Sachsen/ Böhlich/ Glebe  
und Berg/ Postulirten Administratoris des  
Stifts Merseburg/Landgrafens in Thüringen/Marckgrafens  
zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/Gefürsteten Grafens zu  
Henneberg/ Grafens zu der Marck und Ravens-  
berg/Herrns zu Ravenstein &c.

In Dero Stift Merseburg

publiciret und daselbst in Druck gebracht/

ANNO 1689.

Zufinden bey Christian Gottschicken/Hof- Buchdruckern.



*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]*





**W**IR GOTTES Gnaden/  
Wir Christian / Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Postulirter Administrator  
des Stifts Merseburg / Landgraf in  
Thüringē / Marck Graf zu Meissen / auch  
Ober- und Nieder-Lausitz / gefürsteter Graf  
zu Henneberg / Graf zu der Marck und  
Ravensberg / Herr zu Ravensstein ꝛ.  
Thun hiermit kund gegen Männiglich / Nach-  
dem wir vernehmen müssen / daß der von unsern  
löblichen Vorfahren am Stifte Merseburg hie-  
bevor aufgerichteten und von Uns / auf unserer ge-  
treuen Stifts-Stände beschehenes unterthänig-  
stes Ansuchen Anno 1670. erneuerten Wasser-  
und Mühl-Ordnung bis anhero in vielen Stücken  
nicht nachgelebet worden / die darwider eingerisse-

ne Mißbräuche aber und eingeschlichene Unordnungen länger zudulden keines weges gemeinet seynd/ Als haben wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ solche Wasser- und Mühl-Ordnung/ auf nachfolgende Weise/ andertweit publiciren zu lassen/ nehmlich:

**Z**um ersten/ Soll kein Müller/ Mühl-Herr/ oder jemand anders/ ihrentwegen den Mahl- noch Wehr- Pfahl ausziehen/ verrücken/ oder einigen Falsch daran verüben und gebrauchen. Im Fall aber ein und der ander darauff betreten/ und dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bestande überführet würde/ der oder dieselben sollen der Obrigkeit Fünffhundert Gulden/ unnachlässiger Pœn und Straffe verfallen seyn/ und des Mühl-Handwerks entsetzet werden.

Nechst diesem soll zum Andern/ kein Müller oder Mühl-Herr/ des die Mühle eigen ist/ einen neuen Fachbaum ohne Beyseyn und Zuehnen der geschwornen Müller und seiner Nachbarn/ so zu nechst über- und unter ihme Mühlen haben/ legen/ und alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht/ denn ein einiger Zoll/ bey Fünffhundert Gulden/ unnachlässiger Straffe/ dem Landes-Fürsten zu erlegen/ zugegeben werden.

**D**rittens. Wann es sich begeben/ daß etwan eine Mühle von neuen wiederum zu bauen vorgenommen würde/ so soll alsdann der Müller oder Mühlherr schuldig seyn/ Sechß Schußbretter vor den wüsten Gerinne zu bauen/ oder mit solchen neuen Grundbau/ bey willkührlicher Straffe des Landes-Fürsten/ keines weges zu verfahren/ zugelassen werden.

**V**ierdtens. Würde auch ein Müller/ durch die Beschwor

schwornen überführet / daß er den gelegten neuen Fachbaum auff den Haacken mit Keilen oder andern verfälschet / und über den Mahl- Pfabl / erhöhet / der soll Dreyhundert Gilden Straffe der Dbrigkeit verwürcket haben / und des Handwercks verwiesen werden.

Fünfftens. Daferne auch / in Legung eines neuen Fachbaums / die Haacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht befunden würden / so sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Brettern unter dem Fachbaum erhöhet / sondern neue Haacken in rechter Höhe / gang ohn allen Falsch gemacht / und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen / in Beyseyn beyder nechst angefessenen Müller / bey ietzt beniehmter Dreyhundert Gilden Straffe und Verweisung des Mühlhandwercks / rechtfertig geleget werden.

Sechstens. Und da ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhaftig überwiesen / daß er auff den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgeheftet / der soll gleicher gestalt in Dreyhundert Gilden Straffe verfallen / und des Handwercks gänglich verlustiget und entsetzet seyn.

Siebendens. Im Fall es sich begeben / daß etwan ein Fachbaum gesunken wäre / der soll ohne Beyseyn / Erkantnuß und Zuthun des Ampts / darunt. r solche Mühle gelegen / und der geschwornen Müller / bey Vermeidung ietztberührter Straffe / nicht wiederum erhöhet / noch einiger Gestalt verändert werden.

Achtens. Solte sich auch iemands unternehmen / die Bret aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen zu lassen / und damit denselben zu erhöhen / der soll zum ersten / da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden / der Dbrigkeit / darunter die Mühle gelegen / hundert Gilden unnachlässiger

Poen und Straffe verfallen seyn; Da er aber zum andern mahl auff solcher That und Falsch ergriffen würde/ soll er alsdann Zweyhundert Gilden Straffe unaachlässig erlegen/ und auff dem Handwerke weiter nicht geduldet werden.

**Neundtens.** Welcher Müller das Währ höher halten würde/ denn der Mahl-Pfahl ausweist/ und nach dem es neu belegen/ mit Sande besühret/ und einmahl das Wasser darüber gegangen ist/ derselbe soll um so viel Zolle es von den Geschwornen in der Besichtigung höher befunden/ so viel neue Schoek zur Straffe verfallen seyn/ desgleichen sol es mit den erhöhten Schugbrettern auch gehalten werden.

**Zehendens.** Es sol auch einem ieden Müller zu aller Zeit ohne einige Hinderniß/ nachgelassen seyn und frey stehen/ wann er einigen Mangel verspühret/ seines nechsten Nachbars Mühlen/ über und unter ihme zubesichtigen/ und da er einigen Mangel befindet/ bey seinen Eydespflichten schuldig seyn/ den Geschwornen alsobald davon Bericht zu thun/ darauff dann die Geschwornen/ vermöge ihrer geleisteten Eyde/ solche Gebrechen besichtigen: Und so der einer oder beyde/ in einem oder mehr Articuln/brüchig/ und dessen überführt befunden/ selbige zu oberwehnter Straffe/ durch die Obrigkeit gezogen/ und darneben den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig und vor voll zu entrichten/angehalten werden.

**Eilffkens.** Die Überfälle am Wehre auff der Elster und Pleissen/ sollen zwey und dreyßig Ellen/ und auff der Luppen zwey und zwanzig Ellen weit und lang/ und keiner enger gehalten werden/ welcher aber solchen verengert oder einzeucht/ der soll der Obrigkeit Dreyßig Gilden Straffe/ zu entrichten schuldig seyn.

**Zwölffkens.** Nechst diesem soll kein Schugbret auf der Saalen höher/ denn anderhalbe Elle/ und auf der Elster/ Pleisse und

se und Luppen/sünffviertel einer Ellen / bey obbemelter Straffe/  
gehalten werden,

**Dreyzehendens.** Uber diß soll kein Müller vor dem Gerinne / so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehen / mehr denn zwey Schugbretter bey willkührlicher Straffe der Obbrigkeit/oder Ampts daselbst / im Vorrathe haben.

**Vierzehendens.** Welcher Müller nicht zumahlen hat / der soll zu iederzeit auff der Saalen vier Schugbret/und auf der Elster/Meiße und Luppen zwey offen stehen haben / und da einer darüber betreten / es geschehe Tags oder Nachts / und dessen von seinen nechsten Nachbarn über - oder unter ihme / mit zweyen Männern überzeuget werden möchte / der soll der Obbrigkeit oder Ampt / darunter er gefessen / Vier Neue Schock zur Straffe verfallen / und dem Müller / der ihm solches überwiesen / Zwey Neue Schock zu geben schuldig seyn/damit also keiner dem andern zu Verdruß das Wasser muchtwillig aufhalte.

**Funffzehendens.** So soll auch kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern / und bevorab in Sommer-Wassern / einigen Strom-Korb einlegen / vielweniger auf die Strom-Körbe Schugbret auffsetzen / oder Zielen aufwerffen / und dadurch das Wasser in die Wiesen und Hölzer aufschwelen/Auf welches alles denn auch eines ieden Müllers Obbrigkeit / und die anstossenden Benachbarten gute Aufsichtung geben sollen / welcher aber darüber muchtwillig und ungehorsam befunden/der sol Dreißig Gulden unnachlässiger Straffe verfallen seyn /die Strom-Körbe aber unter den wüsten Gerinne / sollen hiermit zugelassen und hierunter nicht gemeynet seyn.

**Sechzehendens.** Wann sich auch grosse Wasser-Fluthen / sonderlich in wachsenden Sommer-Wassern / begäben / Alsdann soll ein ieder Müller vier Schugbretre/ und im Fall

der Noth alle sechs auffzuziehen schuldig seyn / und auff die obberührten viere / bey Vermeidung ietzberührter Dreißig Gulden Straffe / nichts auffsetzen.

**Siebenzehendens.** Die Läuſſte in einer ieden Mühle / sollen weiter nicht / dann zwey Zoll weit vom Stein gehalten und gebrauchet werden / bey Straffe Dreißig Gulden.

**Achtzehendens.** So oft ein Stein behauen / soll der Müller schuldig seyn / denselben Anfangs mit Stein - Mehl oder sonsten / wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten / und / ehe solches geschehen / sonst kein Getraide / zu nachtheiligen Schaden der Mühl - Gäste / darauf zumahlen.

**Neunzehendens.** Gleichergestalt soll auch kein Müller dem andern seine Mahl - Gäste abspänstig machen / noch einigerley Weise ab practiciren / bey Straffe Zehen Gulden / so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.

**Zum Zwanzigsten.** Die Mühl - Gäste sollen das Getraide an rechten unverfälschten Landüblichen und bräuchlichen Korn - Maas in die Mühlen bringen / und sol ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Amtes / keine Vervortheilung noch Betrug zu suchen / verſtattet werden.

**Zum Ein und Zwanzigsten.** Die Regen in den Mühlen auff der Saale / Luppen / Pleissen und Elster - Strömen / sollen durchaus an Weite und Grösse / wie die mit Gemercken gezeichnet und vor Alters verordnet und hergebracht / gang gleichmäſſig / und keine andere nicht / bey Vermeidung Funffzig Rheinischer Goldgulden / unnachlässiger Poen und Straffe / gebraucht und gehalten werden.

**Zum Zwey und zwanzigsten.** Nachdem auch vorzeiten im Gebrauch gewesen / und also hergebracht worden / daß ein ieder Müller von einem Merseburgischen Scheffel oder zwo Heimbzen / so zur Mühlen gebracht / zwey Regen / als  
Meß

Metz-Geträide / genommen / Als soll es auch nochmals darbey verbleiben / und hierüber ein mehrers nicht von einem Schef- fel von dem Müller gemäset und genommen / auch darüber niemandes mit Abforderung Mahl-Geldes (worunter doch das gewöhnliche Beutel-Geld nicht gemeinet) oder sonst einiger gestalt / bey Straffe / Zehen Gulden / die der Müller / so offt und viel er vor sich / oder die Seinigen dessen überwiesen zu erle- gen / beschweret werden.

**Zum Drey und zwanzigsten.** Hierüber soll ein ieder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung / wie die zu mahlen bringen / und in die Mühle kommen / mit den Mahlen zu fördern / und keinen / um Gelübniß oder Gunst willen / dem andern vorzuziehen / es geschehe dann mit des Mühl-Gasts / welchen die Ordnung des Mahlens betroffen / guten Willen und Nachlassung.

**Zum Vier und zwanzigsten.** Wenn es sich auch begäbe / daß etwan ein Müller oder Mühlherr einen Grund- Bau an seiner Mühlen machen würde / und das Wasser in an- dere wege nicht abschlagen könnte / auf den Fall soll der Müller / so über und unter ihm geseßen / Vier Wochen lang mit dem Mahlen / alten Herkommen und Gebrauch nach / innen zu hal- ten schuldig seyn.

**Zum Fünff und zwanzigsten.** Weils auch die Fischer in die Ströyme Fache zu schlagen pflegen / und vor Alters her- gebracht / die auf den Tag Johannis Baptista hinwieder aufzu- heben / So sollen demnach die Müller allesamt / und ein ieder insonderheit / schuldig und pflichtig seyn / darauf gute achtung zu geben / und welcher Fischer auf bestimmten Tag Johannis, solche Fache nicht auffhebet / der soll dem Ampte / darunter er ge- seßen / Zwey Neuschock zur Straffe verfallen seyn.

B

Damit

Demit nun diese Unsere Verordnung in allen vor-  
stehenden Puncten und Articulen / fest und unver-  
brüchlich gehalten / und derselben allenthalben gehorsam-  
lich nachgelebet werde / So wollen Wir gnädigsten Be-  
fehlthun / daß durch gewisse geschworne Müller in hiesi-  
gem Stifft / alle und jede an der Saale / Luppen und El-  
ster = Strömen gelegene Mühlen / wie auch die an der  
Pleissen und denen Bächen / hinführo jedes Jahr zu zwey-  
en malen mit allem Fleisse an Mahl = Wehr = Pfahlen /  
Fachbäumen / Währen / Lämmen / Überfällen / Gerinnen /  
Schutzbrettern / Läuften und andern / in- und ausserhalb  
der Mühlen / nothdürfftig besichtigt werden / und da  
einer oder mehr Mängel und Gebrechen / woran die auch  
seyn / und Mahmen haben möchten / befunden würden /  
berührte geschworne Müller solches ihren Pflichten nach /  
zu Unser Stiffts = Regierung ungesäumt / damit das /  
was solcher unser Verordnung zu wider / alsobalden abge-  
schaffet / und die muthwilligen Verbrechere / andern zum  
Abscheu / zu verwirckter und obangedeuteter Straffe ge-  
zogen werden können / gehorsambst berichten sollen; Ge-  
stalt dann / zu Fortsetz- und Erhaltung dieser Ordnung / ein  
ieder Müller in Unserm Stifft = Merseburg / an der Saale  
/ Luppen / Elster und Pleissen / hinführo Jährlichen  
den Tag Michaëlis Einen Gulden / davon die geschwor-  
nen Müller ihrer Mühe / Arbeit und nothdürfftiger Auf-  
wart- und Zehrung halber / bey obberührten Jährlichen  
Besichtigungen / zu besolden und zu vergnügen seynd / in  
dasjenige Ambt / worunter die Mühle gelegen / bey schleu-  
niger Ambs- Pfändung / zu geben und zuerlegen / schuldig  
seyn soll / womit aber die Bach- Müller an der Beißel  
und sonst zu verschonen / wo sich aber dieserhalb ein  
Casus

Casus zutrüge / daß dergleichen Besichtigung erfordert wür-  
de / soll solches auf des unrecht befundenen Theils Unko-  
sten/verrichtet werden.

Begehren demnach hiermit ernstlich / daß ein ieder  
Müller / Mühlherr und Mühl-Gast / sich dieser Unserer  
Verordnung/wie obstehet / in allen Punkten und Clausu-  
len/bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade / und de-  
nen darinnen außgedruckten unnachlässigen Straffen / in  
schuldigen Gehorsam gemäß- und es anders nicht halte.

An deme geschicht Unsere Meynung. Zu Uhrkund ha-  
ben Wir Unser Secret hierauf drucken lassen. Geben  
Merseburg am 20. Junii / 1689.







Xa 3252

(1)

ULB Halle

002 729 814

3



58

KDTT

ML





Erneuerte  
Wasser- und  
Druck

Des  
Hochwürdigsten/Durchlaucht  
und Herrn/

Herrn Ehr

Herzogen zu Sachsen/  
und Berg/ Postulirten Adr  
Stifts Merseburg/Landgrafens in Thi  
zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/  
Henneberg/ Grafens zu der Mar  
berg/Herrns zu Ravenst

In Dero Stiff

publiciret und daselbst in Druck  
ANNO 1689.

Zufinden bey Christian Gottschicken /

